OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851705/8/Bm

Datum:
Linz, 20. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Mag. (FH) S M B, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. November 2021, GZ: BHLLGE-2021-321663/Gru, betreffend Untersagung der Gewerbeausübung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. März 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Eingabe vom 8. Juli 2021 erstattete der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Gewerbeanmeldung für das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ im Standort X, X.
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. November 2021, GZ: BHLLGE-2021-321663/Gru, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das vom Bf angemeldete Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ nicht vorliegen und wurde gleichzeitig die Gewerbeausübung untersagt.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Gewerbeanmelder sei aufgefordert worden, Belege über den Befähigungsnachweis nachzureichen und sei jedoch trotz ausreichender Gelegenheit vom Gewerbeanmelder diesbezüglich keine Reaktion erfolgt. Insbesondere seien keine Unterlagen über den Nachweis der fachlichen Tätigkeit (Dienstzeugnis) vorgelegt worden. Hinsichtlich des individuellen Befähigungsnachweises wurde von der Behörde ausgeführt, heranzuziehen sei für die Beurteilung nach § 19 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Verordnung). Da der Gewerbeanmelder keine fachliche einschlägige Tätigkeit nachweisen habe können und auch keine weiteren Nachweise vorgelegt worden seien, könne nicht geschlossen werden, dass im vorliegenden Fall wirklich alle für die Gewerbeausübung notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und auch Erfahrungen auf einem solchen Niveau, wie es die den Befähigungsnachweis regelnde Verordnung erfordert, vorliegen würden.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, er verfüge über ausreichende Befähigung für das Gewerbe „Unternehmensberatung“. Der Bf sei seit 2001 (meistens nebenberuflich) mit Unterbrechungen selbstständig tätig gewesen und habe auch einige Angestelltenverhältnisse gehabt, wo er in unterschiedlichen Bereichen Kompetenzen und Know-how aufbauen habe können, die ihm als Unternehmensberater helfen würden. Er habe in den 20 Jahren viel Erfahrung im Bereich der Marketing- und Strategieberatung sammeln können und sei daher jetzt auch als Digital Strategy Consultant Vollzeit bei der Firma C angestellt. Dem Bf sei nicht klar, ob er sich für die selbstständige Tätigkeit selbst ein Dienstzeugnis ausstellen könne, das Gleiche gelte für seine Zeit als Geschäftsführer der Firma D S GmbH, wo er bereits viele Unternehmen in Marketing- und Strategiefragen beraten habe. Außerdem könne er noch FH-Zeugnisse vom ersten Studium „Wissensmanagement“ und dem aktuellen Studium „Information Security Management“ vorlegen, wenn es etwas helfe.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die darin einliegenden, vom Bf vorgelegten Unterlagen, und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 8. März 2022, an der der Bf teilgenommen hat und gehört wurde. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf mitgeteilt, dass er bis 15. April 2022 entsprechende Dienstzeugnisse über seine bisherigen Tätigkeiten sowie Nachweise über die Lehrinhalte und Zeugnisse seines Fachhochschulstudienlehrganges Wissensmanagement vorlegt. Am 11. April 2022 wurde vom Bf zwar per E-Mail die Vorlage angekündigt, tatsächlich sind jedoch bis dato keine diesbezüglichen Unterlagen beim LVwG Oö. eingelangt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 8. Juli 2021 meldete der Bf das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ im Standort X, X, bei der belangten Behörde an. Zum Nachweis der Befähigung wurden der Behörde folgende Unterlagen vorgelegt:

- Inskriptionsbestätigung Masterstudium Information Security Management an der FH Hagenberg
- Lebenslauf
- Versicherungsdatenauszug
- Diplom Fachhochschulstudiengang Wissensmanagement der FH Wien

Weiters wurde vom Gewerbeanmelder Folgendes bekanntgegeben:

„Bei folgenden Arbeitgebern habe ich beratende Tätigkeiten durchgeführt, die für die Anmeldung des Gewerbes ‚Unternehmensberater‘ relevant sein könnten und meine Praxis belegen.

Weitere Gründe wie angesprochen das aktuelle Masterstudium Information Security Management an der FH-Hagenberg im dritten Semester, wo ich auch noch zusätzlich die Auditorenberechtigungen für Iso 9001 und 27001 erwerben werde.

- Aktuell Vollzeit bei C GmbH - Digital Strategy Consultent siehe Signatur
- D S GmbH als Geschäftsführer in der Marketing- und Strategieberatung mit Fokus Werbemaßnahmen
- S V M T Mitarbeit im Knowledgemanagement und Business Intelligence
- I OÖ, Referent Digitalisierung, Geschäftsführung J I OÖ
- D C S GmbH, Beratung von Städten und Gemeinden für nachhaltige Digitalisierungsmaßnahmen zur Verhinderung des Aussterben von Stadtzentren
- A E L GmbH, Mitarbeit Knowledgemanagement, Aufbau interne Kommunikation- und allgemeine Marketingstrategie Fokus Online

Technisches Know How durch folgende Arbeitgeber (nachweisbar lt. Auszug falls gewünscht, waren aber nur kurze Tätigkeiten vor 2009 (Studiumabschluss FH-Wien)

- S A, SPS Programmierung Inbetriebnahme D B
- E S und H GmbH
- D L H GmbH
- M B GmbH“

Von der Behörde wurde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe der Unternehmensberater, beteiligt. Von der Wirtschaftskammer Oberösterreich wurde mit Schreiben vom 22. Juli 2021 mitgeteilt, dass ein Gutachten nicht abgegeben werden kann, da dem beigelegten Versicherungsdatenauszug nicht zu entnehmen ist, ob es sich um eine fachlich einschlägige Tätigkeit handelt.
Der Bf wurde von der Behörde mit Schreiben vom 22. Juli 2021 aufgefordert, entsprechende Dienstzeugnisse vorzulegen. Dienstzeugnisse wurden vom Bf mit der Mitteilung nicht vorgelegt, er könne sich ein solches nur selber schreiben, da er bei der D S GmbH Geschäftsführer und Eigentümer wäre. Mit weiterem Schreiben der Behörde vom 5. August 2021 wurde der Bf letztmalig aufgefordert, weitere Belege über den Befähigungsnachweis nachzureichen; vom Bf erfolgte keine Reaktion.
Von 2001 bis 2009 war der Bf bei der S D S im Bereich Webdesign und von 2009 bis 2011 im Bereich Wissensmanagement und interne Beratung für Online-Marketing-Strategie bei der A E L GmbH tätig. Von 2013 bis 2016 war der Bf als Geschäftsführer bei der D S GmbH im Aufgabenbereich Marketing- und Strategieberatung mit Fokus Werbemaßnahmen tätig. Im Jahr 2017 war er bei der D C S GmbH tätig und hat der Bf im Rahmen dieser Tätigkeit Städte und Gemeinden beraten, wie diese eine Abwanderung aus den Zentren vermeiden können. Von März 2021 bis April 2022 war der Bf bei der Firma C GmbH im Bereich „vitale Strategieberatung“ tätig. Der Bf hat weiters das Fachhochschul-Studium „Wissensmanagement“ am 26. Mai 2009 abgeschlossen. Weitere Nachweise liegen nicht vor (siehe hierzu unter Punkt 4.).

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, den vom Bf vorgelegten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung schilderte der Bf seine schulische und fachliche Ausbildung sowie seinen beruflichen Werdegang. Aus den Schilderungen des beruflichen Werdeganges ergibt sich, dass der Bf vorwiegend im Bereich Marketing, Kommunikation und Pressearbeit tätig war und ist. Zurzeit ist der Bf bei der C GmbH im Bereich „vitale Strategieberatung“ tätig. Dienstzeugnisse wurden vom Bf nicht vorgelegt.
Die festgestellten Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche bei den jeweiligen Unternehmen gründen sich auf die Aussagen des Bf und werden in der festgestellten Form nicht in Zweifel gezogen.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ferner der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Dies gilt nicht für das Gewerbe der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 55). § 9 Abs. 2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass die Bestellung des neuen Geschäftsführers binnen einem Monat zu erfolgen hat.

Nach § 16 Abs. 2 GewO 1994 ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbstständig ausführen zu können.

Gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation aufgrund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

Nach § 19 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann, unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 94 Z 74 GewO 1994 stellt das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ ein reglementiertes Gewerbe dar.

Nach § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszuges aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

In der aufgrund des § 18 Abs. 1 GewO 1994 ergangenen Unternehmensberatungs-Verordnung werden die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation geregelt. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation, nämlich fundierte betriebswirtschaftliche Voraussetzungen, ausreichende wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und entsprechendes Berater-Know-how, als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder
2. Zeugnisse über eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
3. a) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer fachlich einschlägigen Studienrichtung oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines fachlich einschlägigen Universitätslehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters oder eines fachlich einschlägigen Lehrganges gemäß § 14a des Fachhochschul-Studiengesetzes - FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 (damit sind Studien bzw. Lehrgänge gemeint, die betriebswirtschaftliche und/oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse vermitteln), und
   b) eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
4. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer nicht in Z 3a genannten Studienrichtung, eines nicht in Z 3a genannten Fachhochschul-Studienganges oder eines nicht in Z 3a genannten Universitätslehrganges oder eines nicht in Z 3a genannten Lehrganges universitären Charakters oder eines nicht in Z 3a genannten Lehrganges gemäß § 14a FHStG und
   b) den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde und

c) eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder

5. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen oder einer einschlägigen Fachakademie und
   b) den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde und
   c) eine mindestens eineinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
6. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Grundausbildung der Beratungsberufe (zumindest im Ausmaß von 230 Stunden) und
   b) eine mindestens zweieinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit.

Die Verordnung des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Befähigungsprüfungsordnung) lautet auszugsweise:

„Qualifikationsniveau

§ 2. Ziel der Prüfung ist der Nachweis von Lernergebnissen, die gemäß § 20 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2018, über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveaus 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

- Hoch spezialisierte Kenntnisse (dazu zählen auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse), die auch Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche sind
- Spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, die auch Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen ermöglichen
- Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte, die neue strategische Ansätze erfordern (dazu zählen auch die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams)

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung für das Gewerbe Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation besteht aus zwei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.
1. Modul 1: Grundlagen der Unternehmensberatung
2. Modul 2: Fallbeispiel

(2) Die Prüfung erfolgt in Modul 1 schriftlich, in Modul 2 mündlich.

(3) Die Prüfung in Modul 1 kann auch ganz oder teilweise in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Modul 1: Grundlagen der Unternehmensberatung

§ 4. (1) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand und hat insbesondere folgende Fachbereiche zu umfassen.

1. Strategische Unternehmensführung
2. Operative Unternehmensführung
3. Unternehmensorganisation
4. Technik, Technologie, Datenschutz/Datensicherheit
5. Supply Chain Management
6. Umweltmanagement
7. Marketing und Vertrieb
8. Personalwesen
9. Finanz- und Rechnungswesen
10. Betriebswirtschaft
11. Unternehmensrecht, einschließlich Arbeits- und Sozialrecht, Datenschutzrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenz- und Unternehmensreorganisationsrecht, Steuerrecht, Wettbewerbsrecht, Zivilrecht, Zivil- und Verwaltungsverfahrensrecht
12. Berufsrecht einschließlich berufsmäßige Vertretungsrechte

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren. Vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin sind die in der Anlage ‚Qualifikationsstandard Unternehmensberatung' angeführten Lernergebnisse nachzuweisen.

(3) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung Modul 1 sind so zu stellen, dass die Ausarbeitung durch die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten in fünf Stunden erfolgen kann. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

(5) Die Bewertung des Moduls 1 hat nach einem österreichweit einheitlichen Bewertungsschema zu erfolgen. Bei jeder einzelnen Aufgabe sind die dafür maximal zu erzielenden Punkte zu definieren. Die Prüfung dieses Moduls ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 60 Prozent der maximalen Punktezahl erreicht hat.

Modul 2: Fallbeispiel

§ 5. (1) Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie stellt den Meisterprüfungsstellen einen Pool an Fallbeispielen zur Verfügung, die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen. Die Themen der Fallbeispiele haben sich auf die unter § 4 Abs. 1 Z 1 bis 12 angeführten Fachbereiche zu beziehen. Die Prüfungskommission kann im Rahmen ihrer Verantwortung für die Bewertung der zur Berufsausübung erforderlichen Kompetenz auch abweichende Fallbeispiele heranziehen.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat mit der Anmeldung zu Modul 2 der Befähigungsprüfung der Meisterprüfungsstelle bekanntzugeben, zu welchem Fachbereich gemäß § 4 er/sie ein Fallbeispiel bearbeiten möchte. Dem Prüfungskandidaten/Der Prüfungskandidatin sind die Unterlagen zum Fallbeispiel vier Wochen vor der mündlichen Prüfung zur Vorbereitung zu übermitteln. Dem Prüfungskandidaten/Der Prüfungskandidatin ist die Möglichkeit einzuräumen, bis drei Wochen vor der mündlichen Prüfung

ergänzende Fragen schriftlich zu stellen, die seitens der Prüfungskommission bis zwei Wochen vor der Prüfung zu beantworten sind.
(3) Die Prüfung erfolgt mündlich vor der gesamten Prüfungskommission. Sie ist ein einheitlicher Gegenstand und gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin ausgehend vom dem Fallbeispiel zugrunde liegenden Sachverhalt ein schriftliches Angebot zu legen sowie eine Angebotspräsentation durch zu führen. Die Rolle seines/ihres Auftraggebers übernimmt/übernehmen - je nach dem Konzept des jeweiligen Fallbeispiels - ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission. Im zweiten Teil hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin vertiefende Fragen zur Bearbeitung des Fallbeispiels zu beantworten sowie weiterführende Aufgaben zum Fachgebiet bzw. zu mit diesen zusammenhängenden Fachgebieten zu lösen. Im zweiten Teil sind die Lernergebnisse im ausgewählten Fachbereich gemäß der Anlage ‚Qualifikationsstandard Unternehmensberatung' entsprechend dem Qualifikationsniveau des § 2 unter Beweis zu stellen.
(4) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, spezialisierte Problemlösungen, die neueste berufsrelevante Erkenntnisse berücksichtigen, Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen beinhalten, zu entwickeln. Des Weiteren ist festzustellen, ob er/sie in der Lage ist, die Verantwortung für die strategische Leitung von Teams zu übernehmen.
(5) Die Prüfung hat mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten zu dauern.
(6) Zur Bewertung der gezeigten Leistung sind von der Kommission folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachkompetenz entsprechend den unter § 2 definierten Anforderungen
2. Situationsbezogene Berücksichtigung der Rahmenbedingungen eines erfolgreichen Beratungssettings (Beratungskompetenz und Beratungspsychologie)
3. Anwendung geeigneter Beratungstechniken und -methoden auf Basis der Kenntnis unterschiedlicher Beratungskonzepte und -modelle und Integration personenorientierter Beratungsansätze in das jeweilige Beratungssetting
4. Anwendung der wesentlichen Phasen des Beratungsprozesses: Informationsbeschaffung, Problemerkennung/Zielklärung, Diagnoseprozess, Empfehlung konkreter Maßnahmen, Intervention/Implementierung
5. Aufbereitung und Verwendung von Unterlagen im Beratungsgespräch
6. Anwendung von Grundsätzen der professionellen Gesprächsführung und Beratungskommunikation
7. Generieren von individuellen Lösungsansätzen im Beratungsgespräch unter Einbeziehung neuer strategischer Ansätze sowie unter Integration von Wissen aus verschiedenen Fachbereichen

(7) Die Bewertung hat nach einem österreichweit einheitlichen Bewertungsschema zu erfolgen. Dazu sind einheitliche Bewertungsbögen mit den unter Abs. 6 angeführten Bewertungskriterien heranzuziehen. Bei jedem einzelnen Bewertungskriterium sind die dafür maximal zu erzielenden Punkte zu definieren. Jeder Prüfer/jede Prüferin hat die Leistung gesondert zu bewerten. Die dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin zuerkannte Punktezahl je Bewertungskriterium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Es ist kaufmännisch zu runden. Die Prüfung in diesem Modul ist bestanden,

wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 60 Prozent der maximalen Punktezahl erreicht hat."

5.2. Nach dem oben zitierten § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die belangte Behörde bei Anmeldung eines Gewerbes das Vorliegen der für die Gewerbeausübung erforderlichen allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zu prüfen. Zu den besonderen Voraussetzungen zählt unter anderem der Nachweis der erforderlichen Befähigung. Das heißt, von der Behörde ist neben den allgemeinen Voraussetzungen zunächst zu prüfen, ob vom Anmelder der Befähigungsnachweis gemäß der jeweilig in Betracht kommenden Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das angemeldete Gewerbe erbracht ist.

Für die Ausübung des Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation legt die oben zitierte Unternehmensberatungs-Verordnung im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 die formellen Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung fest. Diese Verordnung ist maßgebend für die Prüfung, ob der Bf den Befähigungsnachweis für die Ausübung des Gewerbes der Unternehmensberatung erfüllt. Die vom Bf vorgelegten Belege zeigen nicht, dass dieser die in der zitierten Verordnung festgelegten formellen Zugangsvoraussetzungen erfüllt. So wurde vom Bf weder die Befähigungsprüfung abgelegt, noch konnte ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer fachlich einschlägigen Studienrichtung oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder Universitätslehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters vorgelegt werden. Ob es sich beim Fachhochschul-Studiengang „Wissensmanagement" um ein Studium handelt, das betriebswirtschaftliche und/oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse vermittelt, konnte nicht festgestellt werden, da vom Bf (obwohl angekündigt) ein Studienplan und entsprechende Prüfungszeugnisse nicht vorgelegt wurden. Ebenso wenig wurden vom Bf Belege vorgelegt, die eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit zeigen oder Zeugnisse nach § 1 Z 4 bis 6.

Die belangte Behörde ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass der Bf die fachliche Qualifikation gemäß der Unternehmensberatungs-Verordnung nicht nachzuweisen vermag.

Kommt nun keiner der in dieser Verordnung vorgezeichneten Wege in Betracht, kann die Befähigung nach § 19 GewO 1994 auch dadurch nachgewiesen werden, dass der Bewerber durch entsprechende Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachweist (individueller Befähigungsnachweis).

Beim individuellen Befähigungsnachweis wird demnach der gemäß § 18 Abs. 1 leg.cit. vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des jeweiligen Gewerbes nur dann bejahend getroffen werden, wenn die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) mindestens in gleicher Weise wie die in den den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen lässt (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047) und die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden.

Vorauszuschicken ist, dass nach § 19 1. Satz GewO 1994 es Sache des Antragstellers ist, die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft (VwGH 18.3.2015, Ro 2014/04/0035-5).

Nach den obigen Ausführungen hat die Behörde den Bildungsgang des Bf mit den Rechtsvorschriften über den standardisierten Befähigungsnachweis zu vergleichen und aufgrund dieses Vergleiches zu beurteilen, ob der tatsächlich absolvierte Bildungsgang dem in den Zugangsbestimmungen festgelegten Bildungsziel entspricht. Kann dies bejaht werden, ist der individuelle Befähigungsnachweis festzustellen; entspricht die tatsächlich absolvierte Ausbildung nicht den ausbildungsrechtlichen Anforderungen, darf eine Feststellung im Sinne des § 19 GewO 1994 nicht getroffen werden.
Entscheidungsmaßstab für die Beurteilung des Vorliegens der individuellen Befähigung bildet der Inhalt der oben zitierten Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Verordnung). Die genannte Verordnung legt sechs alternative Zugangsvoraussetzungen für das in Rede stehende Gewerbe fest, wobei Z 2 bis 6 je nach Kombination mit der Ausbildung oder Tätigkeit in jeweils unterschiedlicher Länge die einschlägige Tätigkeit erfordert. Unter fachlich einschlägiger Tätigkeit sind insbesondere Tätigkeiten im Gewerbe der Unternehmensberatung, der Leitung von Unternehmen, im leitenden Management oder als Wirtschaftstreuhänder, die die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben, zu verstehen. Aus dieser Verordnung geht eindeutig hervor, dass an den Zugang des Gewerbes ein vielschichtiges Anforderungsprofil geknüpft ist; insbesondere ist zur Erfüllung des Anforderungsprofils der Nachweis fundierter betriebswirtschaftlicher Voraussetzungen, ausreichender wirtschaftsrechtlicher Kenntnisse und entsprechender Berater-Know-hows erforderlich. Dies geht auch aus der oben zitierten Unternehmensberatungs-Befähigungsprüfungsordnung hervor, die jedenfalls Kenntnisse aus den

Bereichen strategische und operative Unternehmensführung, Unternehmensorganisation, Technik, Technologie, Datenschutz/Datensicherheit, Supply Chain-Management, Umweltmanagement, Marketing und Vertrieb, Personalwesen, Finanz- und Rechnungswesen, Betriebswirtschaft, Unternehmensrecht, einschließlich Arbeits- und Sozialrecht, Datenschutzrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenz- und Unternehmensreorganisationsrecht, Steuerrecht, Wettbewerbsrecht, Zivilrecht, Zivil- und Verwaltungsverfahrensrecht sowie Berufsrecht verlangt.

Diese für die Ausübung des Gewerbes für notwendig erachteten Kenntnisse stehen auch in Einklang mit dem Berufsbild, das der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer erstellt hat. Auch darin wird auf dieses erforderliche Fachwissen und Know-how hingewiesen.

Vorweg ist festzuhalten, dass der Bf durchaus ein gewisses Niveau an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen kann. Nach Ansicht des LVwG Oö. verfügt der Bf jedenfalls über Kenntnisse im Bereich operative Unternehmensführung, Marketing und Wissensmanagement. Allerdings sind im Sinne der obigen Ausführung im Zuge der Feststellung der individuellen Befähigung Kenntnisse und Tätigkeiten nachzuweisen, die denen in § 1 Abs. 1 Z 2 bis 6 der Unternehmensberatungs-Verordnung geforderten gleichwertig sind.

Ein solcher Nachweis ist dem Bf nicht gelungen. Wie oben ausgeführt, werden dem Bf jedenfalls Kenntnisse im Hinblick auf Wissensmanagement, Kommunikation und Marketingstrategie zugestanden. Allerdings ergibt sich aus den vorgelegten Beweismitteln nicht, dass dieser über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Kompetenz Berater-Know-how verfügt, die denen in der betreffenden Zugangsverordnung geforderten einschlägigen Tätigkeiten gleichwertig sind. Auch konnten vom Bf keine Belege vorgelegt werden, die eine fundierte betriebswirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Ausbildung nachweisen. Auch konnte die erforderliche fachlich einschlägige Tätigkeit nicht nachgewiesen werden. Die vom Bf beschriebenen Tätigkeiten bei der D S GmbH und der C GmbH entsprechen nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Unternehmensberatungs-Verordnung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die individuelle Befähigung keine einfachere, sondern nur eine andere Möglichkeit darstellt, den Befähigungsnachweis zu erbringen. Zweck dieser Bestimmung ist, dass der berufliche Zugang zwar auf verschiedenste Arten erlangt werden kann, wodurch jedoch die Qualitätssicherung nicht in den Hintergrund gedrängt werden soll. Dieser Gedanke findet seinen Ausdruck darin, als mit dem Instrument der individuellen Befähigung eben „nur eine andere Möglichkeit“ geschaffen wird, eine Gewerbeberechtigung zu erhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Gesamtbetrachtung vom Bf mit den von ihm vorgelegten Beweismitteln nicht nachgewiesen werden konnte, dass er

für die Ausübung des Gewerbes „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die auch den für das Gewerbe geltenden ausbildungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und demgemäß die individuelle Befähigung nicht festgestellt werden kann.

Aus den oben genannten Sach- und Rechtsgründen war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier